

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam, 26. Dezember 1910.

Nr. 40

Inhalt: Pombe-Verordnung. — Aufhebung der Sperre über Ukerewe-Land. — Distriktskommissar für Rufiyi-Bezirk. — Berichtigung. — Zentralbahn. — 2 Bekanntmachungen der Schutztruppe. — Personalnachrichten. —

Verordnung

betreffend den Ausschank von Pombe.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (L. G. S. 186) in Verbindung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 (L. G. S. 204) wird hierdurch für den Bezirk der Residentur Urundi verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Ausschank und die gewerbsmäßige Abgabe gegen Entgelt von Pombe ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde gestattet.

In dem Erlaubnisscheine werden die nach Absatz 1 ermächtigten Personen sowie die Häuser oder Plätze an denen der Ausschank stattfinden darf, bezeichnet. Der Erlaubnisschein ist nur für das Jahr, in welchem er ausgestellt ist, (§ 3) oder für die auf ihm sonst bezeichnete Zeit, § 4 — gültig.

§ 2.

Die Erlaubnis kann versagt werden:

- 1.) Wenn kein Bedürfnis vorliegt.
- 2.) Wenn sich der Antragsteller keines guten Rufes erfreut oder wenn er bereits wegen Zuwiderhandlungen gegen die bestehen den Bestimmungen über Pombe-Ausschank bestraft ist.

§ 3.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde je nach Umfang des Betriebes in der Höhe von 6 bis 60 Rupie für das Jahr festgesetzt. Gegen die Höhe der Gebühr ist binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe der Festsetzung die Berufung an den Gouverneur zulässig.

Die Gebühr ist in Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

§ 4.

Die Verwaltungsbehörde oder deren Organe sind befugt, an Stelle des nach § 1 zu erteilenden Erlaubnisscheines bei vorübergehendem Ausschank Erlaubnisscheine für einzelne Tage oder Wochen gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr auszustellen, die sowohl nach der voraussichtlichen oder beabsichtigten Dauer des Ausschankes wie nach der Menge der auszuschenkenden Pombe berechnet werden kann.

§ 5.

Die örtliche Verwaltungsbehörde bestimmt, welche Ortschaften diese Verordnung in Kraft tritt.

§ 6.

Die Abgabe von Pombe als Erfrischungsgetränk für die bei der Saatbestellung und Ernte beschäftigten Arbeiter und bei nationalen Festlichkeiten kann gebührenfrei und ohne schriftlichen Erlaubnisschein von der örtlichen Polizeibehörde innerhalb der nach ihrem Ermessen bestimmten zeitlichen und räumlichen Grenzen gestattet werden.

§ 7.

Wer Pombe den Bestimmungen dieser Verordnung entgegen ausschänkt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Rupien oder mit Kettenhaft bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 8.

Die Verordnung tritt in den Ortschaften Usumbura und Rumonge mit Wirkung vom 12. Mai 1910 ab in Kraft.

Daressalam, den 20. Dezember 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 21695/10

Bekanntmachung.

Die im Amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 30. April 1910 unter J. Nr. 6178/V bekanntgegebene Sperre über Ukerewe-Festland wird aufgehoben; die Sperre von Ukerewe Insel gegen Zu- und Abtrieb von Rindern bleibt bestehen.

Daressalam, den 22. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. N. 21 713.

Bekanntmachung.

Der Distriktskommissar Häuser ist mit der Wahrnehmung der Distriktskommissargeschäfte im Bezirk Rufiyi beauftragt und wird sich mit dem am 6. d. M. von hier fahrenden Gouvernementsdampfer dorthin begeben.

Sein Dienstsitz ist Mohoro.

Daressalam, den 3. Dezember 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 21261/10.

Berichtigung.

Die im Amtlichen Anzeiger vom 3. Dezember 1910 Nr. 39 veröffentlichte Bekanntmachung unter 2) zweiter Absatz ist wie folgt zu berichten:

Die Tonne liegt auf etwa 7" 44,2' Südl. Breite 39 23,5' Ost- Länge v. Grw

Daressalam, den 17. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 21883 VI.

Zentralbahn.

Durch das Bezirksamt Daressalam wurde der Lokomotivführer Sören Hansen am 7. November als Bahnpolizeibeamter der Zentralbahn vereidigt

Daressalam, den 20. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 20945 XII.